

Haßmersheimer Carneval Club e. V. 1961



Satzung

gültig ab 12.05.2016

Haßmersheimer Carneval Club e. V. 1961

Präsident Marcus Carabetta

Postfach 1146, 74851 Haßmersheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

Der in das Vereinsregister, unter der Nr. 137 vom 25. März 1971 beim Amtsgericht Mosbach eingetragener Verein führt den Namen

„Haßmersheimer Carneval Club e. V.“

mit Sitz in 74855 Haßmersheim.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchtums.
2. Förderung und Unterstützung heimatlichen Brauchtums, gegebenenfalls zusammen mit anderen Vereinen.
3. Förderung der Jugendpflege mittels Unterstützung der sportlichen und musikalischen Aufgaben im Sinne von §§ 52 ff Abgabeordnung.
4. Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und sonstigen heimatpflegerischen Gruppen und Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - 1a. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein aktiv oder passiv unterstützt.
Minderjährige können nur mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
 - 1b. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines ideell oder finanziell unterstützen.
 - 1c. Ehrenmitglieder, gemäß § 11
 2. Der Verein ist Mitglied im:
 - a. Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)
 - b. Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958 (LWK)
 - c. Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB) - nur Gardn
 - d. Badischer Turnerbund e.V. (BTB) - nur Gardn
-

3. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres (30.04) erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 3 a Sportabteilung

Die sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in einer Sportabteilung zusammengefasst.
Dieser Sportabteilung gehören an:

1. alle Mitglieder der Garden im Sinne des § 20 dieser Satzung
2. sowie deren Trainerinnen

Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung; diese bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.

Die Sportabteilung erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des BSB nach dessen jeweils geltender Satzung.

§ 4 Fahne und Abzeichen

Der Verein hat eine eigene Fahne in den Farben weinrot und beige. Auf der Fahne befindet sich auf der Vorderseite der Hausorden mit Emblemen von Haßmersheim. Auf der Rückseite einen Bären sowie die Aufschrift „HCC“.

Das Vereinsabzeichen ist der „Haßmersheimer Bär“.

Für langjährige Mitgliedschaft verleiht der Haßmersheimer Carneval Club e.V.:

nach 11 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft eine Urkunde sowie die Vereinsnadel
nach 22 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft eine Urkunde sowie die Vereinsnadel in Silber
nach 33 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft eine Urkunde sowie die Vereinsnadel in Gold

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Beim Erwerb der Mitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag unter Angabe des Namen, des Alters und der Anschrift schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
 3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Das Präsidium entscheidet über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen. Gegen die Versagung der Aufnahme ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig darüber entscheidet.
 4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, festgelegt.
 5. Der Beitrag, ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres Ein- oder Austritt bzw. ausgeschlossen wird.
 6. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, müssen bis zu 2-mal vom Schatzmeister angemahnt werden.
-

7. Beitragsbefreiungen können in Härtefällen auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen und wieder aufgehoben werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied, --stimmfähig ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat--, hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt. Es kann in Organe des Vereins gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zu Verwirklichen der Ziele des Vereins beizutragen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das geschäftsführende Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
3. Die Beisitzer

§ 8

Geschäftsführendes Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

1. Das geschäftsführende Präsidium (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsident (1.Vorstand)
 - b. dem 1. Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzende)
 - c. dem 2. Vizepräsidenten (stellvertretender 1. Vizepräsidenten)
 - d. dem Schatzmeister (Kassier)
 - e. dem Protokollführer (Schriftführer)
 2. Das gesamte Präsidium (die gesamte Vorstandschaft) setzt sich zusammen aus:
 - a. Allen Personen aus § 8 Absatz 1
 - b. mindestens fünf, jedoch nicht mehr als neun Beisitzern
 3. Die Präsidiumsmitglieder und Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur
-

nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, die dann darüber abzustimmen hat. Dies gilt bis zum Ende der Wahlperiode.

4. Die Jahreshauptversammlung, die geschäftsführenden Sitzungen und die gesamten Präsidiumssitzungen leitet der Präsident, in seiner Verhinderung die Vizepräsidenten einzeln oder gemeinsam.
5. Dem Präsidium obliegen die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Präsident oder die Vizepräsidenten je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten, nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.
7. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte durch.

§ 9 Kassenprüfer

Die Revisoren prüfen die Kasse und das Rechnungswesen in der Regel jährlich einmal. Über das Ergebnis berichten sie dem Präsidium schriftlich und in der Jahreshauptversammlung mündlich. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen sie in der Regel nicht teil.

§ 10 Geschäftsbereich des Präsidiums

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind im Sinne des § 26 BGB als Vorstände zu betrachten, welche allein den Verein in allen gerichtlichen und außer gerichtlichen Vereinsangelegenheiten vertreten. Die Vertretungsmacht dieser Vorstände wird insofern beschränkt, auf diejenigen Rechtsgeschäfte, welche den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als 200 Euro verpflichten. Darüber hinausgehende vermögensrechtliche Leistungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
2. Beisitzer werden zu Sitzungen des Gesamtpräsidiums eingeladen und haben volles Stimmrecht. Beisitzern ist nicht gestattet im Namen des Vereins Verhandlungen, Absprachen sowie Zusagen zu machen. Eine Rechtsverbindlichkeit des Vereins gegenüber einem Gesprächspartner besteht nicht. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung bzw. Beauftragung durch den Präsidenten oder der Vizepräsidenten.
3. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Ehrentitel

1. Besonders verdienten Mitgliedern können Ehrentitel verliehen werden:
 - a. Ehrenpräsident
 - b. Ehrensensoren/-rinnen
 - a.1. Ehrenpräsident kann werden, wer als Präsident des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch das Gesamtpräsidium mit einfacher Mehrheit. Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
-

- b.1. Ehrensenator/-innen kann, wer sich als Aktiver um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat, werden. Die Ernennung erfolgt durch das Gesamtpräsidium mit einfacher Mehrheit. Ehrensensoren sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
2. Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, sich vereinschädigend verhält, wegen ehrenrühriger Handlung verurteilt wird oder aus sonstigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann die Ehrentitel aberkannt bekommen. Darüber entscheidet das Gesamtpräsidium in einer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene ist hierüber schriftlich zu informieren. Er hat dann die Möglichkeit der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend darüber entscheidet.

§ 12

Beschlussfassung des Gesamtpräsidiums

Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind. Das Gesamtpräsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des der Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 13

Ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten der Gemeinde Haßmersheim einberufen. Alle Mitglieder müssen 21 Tage vor der Versammlung eingeladen sein. Die Einladung muss die vom Präsidenten festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Jahreshauptversammlung wird nach der Geschäftsordnung abgewickelt.

§ 14

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung des Mitgliedbeitrags
 - b. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
 - c. die Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - d. die Neuwahlen – des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kassiers, des Schriftführers und der Beisitzer
 - e. Anträge nach § 15, soweit die Mitgliederversammlung für die Entscheidung über den Gegenstand des Antrages nach den Bestimmungen des § 14 zuständig ist.
 - f. Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. Die Auflösung des Vereins nach § 21
 2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet, bei Personenentscheidungen das Los, bei Sachentscheidungen die Stimme des Präsidenten.
 3. Für Entscheidungen über Änderungen der Satzung bedarf es der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder.
-

4. Die Änderung des Mitgliedbeitrags kann von einer nach Absatz 2 und Absatz 3 beschlussfähigen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr Personen als nach der Satzung zur Wahl stehen oder von einem 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten beantragt werden.
6. Die Jahreshauptversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Gästen (Nichtmitgliedern) bestimmt und beschließt die Jahreshauptversammlung. Geladene Gäste betrifft der § 14 Absatz 6 nicht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses von dem die Versammlung leitenden Präsidenten oder den Vizepräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Anträge

Anträge, soweit die Mitgliederversammlung für die Entscheidung über deren Gegenstand nach den Bestimmungen des § 14 zuständig ist, sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit kurzer Begründung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks der Gründe, vom Präsidenten verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Präsident und das Präsidium sind berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden. Der Präsident und das Präsidium entscheiden über die personelle Zusammensetzung.

§ 18 Haftpflicht

Für die anlässlich von Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverlusten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder, der sich bei Veranstaltungen Vereinseigentum ausleiht, haftet für diese Gegenstände persönlich. Beim Besuch befreundeter Vereine übernimmt der Verein keine Haftung, wenn der Besuch privat durchgeführt wird.

§ 19

Verleihung

Es ist niemanden gestattet, Vereinseigentum für anderweitige Zwecke, als die des Vereins zu entleihen. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 20

Garden und Gruppen des Vereins

Der Verein unterhält folgende Garden und Gruppen:

1. Mini Garde
2. Büschels
3. Midi Garde
4. Große Garde
5. Confettis
6. Elferrat
7. Männerballett

Jede Garde untersteht einer Trainerin oder einem Trainer, diese können nach Genehmigung des Präsidiums Personen zu ihrer Unterstützung zu Hilfe nehmen.

Über die Auflösung einer Garde oder die Gründung einer weiteren Garde bzw. einer weiteren Gruppe entscheidet das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Auftritte bei anderen als vereinseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Präsidium.

Gleiches gilt für alle unter Punkt 5-7 genannte Gruppen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nach § 13 und § 14 erfolgen.
 2. Für den Fall der Auflösung wird das Präsidium zu Liquidatoren ernannt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit.
 3. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren § 47 BGB.
 4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

§ 22 Vereinsveranstaltungen

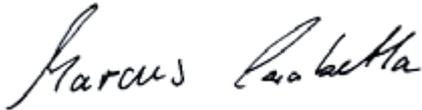
Alle Vereinsveranstaltungen werden von Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit durchgeführt. Sollte eine Veranstaltung nicht in dieser Form durchgeführt werden können, so ist das Gesamtpräsidium berechtigt eine andere Form der Durchführung zu wählen.

§ 23 Bestimmungen

Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, bei etwaigen Beanstandungen von Satzungsänderungen durch das Amtsgericht, die beanstandeten Bestimmungen so abzuändern, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 beschlossen und ersetzt hiermit alle vorangegangenen Satzungen sowie deren Ergänzungen.

Haßmersheim, den 12. Mai 2016



Präsident
Marcus Carabetta